

# **Satzung des Ausschusses für Wirtschaftssysteme und Institutionenökonomik**

im  
Verein für Socialpolitik  
Stand: 29. September 2015

## **§ 1 Aufgaben des Ausschusses**

1. Aufgabe des Ausschusses ist die Förderung exzellenter Forschung im Bereich der Wirtschaftssysteme und der Institutionenökonomik. Der Ausschuss strebt dabei ausdrücklich die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an.
2. Um diese Ziele zu verwirklichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

## **§ 2 Aktivitäten des Ausschusses**

1. Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Jahrestagung ab, zu der grundsätzlich alle aktiven Mitglieder einzuladen sind. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, im Zusammenhang mit einem akzeptierten Vortragsangebot oder zum Zwecke sonstiger Beiträge können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
2. Tagungsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Tagungen des Vereins können thematisch abgegrenzt oder offen ausgeschrieben werden.
4. Vortragsangebote für eine Jahrestagung können grundsätzlich von Wissenschaftlern innerhalb und außerhalb des Kreises der aktiven Mitglieder eingereicht werden. Nachwuchswissenschaftler werden ausdrücklich zum Einreichen von Vorträgen ermuntert. Der Ausschuss behält sich vor, eine Auswahlkommission mit der Auswahl der vorzutragenden Papiere zu beauftragen. Dabei sollen Vortragsangebote aus dem Kreise der Mitglieder grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber solchen von Nicht-Mitgliedern haben.
5. Ein angenommenes Vortragsangebot kann auf Wunsch des Vortragenden mit einem Antrag auf Mitgliedschaft im Ausschuss verbunden werden. Das weitere Vorgehen der Aufnahme bestimmt sich nach § 3 dieser Satzung.

6. Ein angenommenes Vortragsangebot berechtigt zur Teilnahme an der betreffenden Ausschusstagung.
7. Der Vorsitzende kann in eigener Initiative Gastteilnehmer zu den Jahrestagungen einladen.
8. Die Mitgliederversammlung kann neben der Jahrestagung weitere Tagungen und Aktivitäten verschiedener Formate beschließen, soweit sie mit den in § 1 benannten Aufgaben des Ausschusses in Verbindung stehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Ausschuss**

1. Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem jeweiligen Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss. Im Rahmen dieser Bestimmungen kann grundsätzlich jeder promovierte Wirtschafts- oder Sozialwissenschaftler oder Jurist Mitglied des Ausschusses werden.
2. Sofern zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufnahme in den Ausschuss noch keine Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik vorliegt, wird die Mitgliedschaft im Ausschuss erst mit der rechtsgültigen Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik wirksam. Entsteht die rechtsgültige Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik nicht binnen eines Monats nach dem Beschluss über die Aufnahme in den Ausschuss, so wird dieser Beschluss gegenstandslos.
3. Der Ausschuss unterscheidet aktive und ruhende Mitgliedschaften.
4. Aktive Mitgliedschaft berechtigt zur jederzeitigen Teilnahme an allen Aktivitäten des Ausschusses, und zwar mit und ohne einen eigenen Beitrag in Form eines Vortrags, Kommentars, Korreferates o.ä. Weiterhin berechtigt die Mitgliedschaft zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und begründet dort das aktive wie passive Wahlrecht.
5. Die aktive Mitgliedschaft wird durch einen Vortrag vor dem Ausschuss sowie einem Beschluss der Mitgliederversammlung begründet. Der Vortrag kann auf Einladung durch die Mitgliederversammlung, im Rahmen einer Tagungsausschreibung (*Call for Papers*) oder durch Eigenbewerbung erfolgt sein. Eigenbewerbungen werden ausdrücklich begrüßt. Als Grundlage für den Beschluss über die Aufnahme sind der Mitgliederversammlung aussagefähige Unterlagen über den wissenschaftlichen Werdegang vorzulegen. Der Beschluss über die Aufnahme erfolgt mit der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
6. Nimmt ein Mitglied an drei aufeinander folgenden Jahrestagungen des Ausschusses nicht teil, so wird seine aktive Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft überführt. Die Rechte der Mitgliedschaft erlöschen mit der ruhenden Mitgliedschaft. Allerdings kann die aktive Mitgliedschaft durch einen auf einer Tagung des Ausschusses gehaltenen regulären Vortrag (ein Kommentar, Korreferat oder etwas Vergleichbares ist hierzu nicht ausreichend) ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aktiviert werden.
7. Emeritierte oder pensionierte Mitglieder des Ausschusses sind von den Regeln des § 3 Abs. 6 ausgenommen.

## **§ 4 Vorsitz**

1. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses wird für eine Amtszeit von zwei Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer einer Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Der oder die Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr und vertritt diesen nach außen sowie gegenüber den Organen des Vereins für Socialpolitik. Zudem bereitet der oder die Vorsitzende die Tagungen und sonstigen Aktivitäten des Ausschusses vor.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dies soll in der Regel im Zusammenhang mit einer Tagung des Ausschusses geschehen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch per Email) des oder der Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aktivitäten des Ausschusses. Insbesondere legt sie Thema, Termin und Ort von Tagungen fest und fasst Beschlüsse über Veröffentlichungen im Namen des Ausschusses, über die Aufnahme von Mitgliedern, den Vorsitz des Ausschusses sowie über Satzungsänderungen.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. In dringenden Fällen sind schriftliche Abstimmungen in Schriftform oder auf elektronischem Wege zulässig.
5. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches durch die jeweils nachfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 6 Ethik**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Soweit anwendbar, sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten, wie z.B. die Leitlinien für Ex-post-Wirkungsanalysen auf Basis von Mikrodaten.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Übertragungen von Stimmrechten sind nicht erlaubt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bayreuth, 29. September 2015